

Positionen des BACDJ zum 70. Deutschen Juristentag

Hannover, 16. bis 20. September 2014

Abteilung Wirtschaftsrecht

Bundes
Arbeitskreis
Christlich
demokratischer
Juristen

Reform der Organhaftung? – Materielles Haftungsrecht und seine Durchsetzung in privaten und öffentlichen Unternehmen

Das deutsche Recht der gesellschaftsrechtlichen Organhaftung stellt im Grundsatz einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Interessen der Unternehmen und ihrer Gesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmer dar. Gerade auch angesichts einer in den letzten Jahren gestiegenen Zahl von Haftungsfällen ist daher kein grundsätzlicher Reformbedarf vorhanden. Gesetzgeberische Maßnahmen können sich vielmehr auf Randkorrekturen beschränken.

Daher fordert der BACDJ eine Reform des deutschen Rechts der gesellschaftsrechtlichen Organhaftung mit folgenden Schwerpunkten:

1. Vorstandshaftung

Angesichts der erst in relativ junger Vergangenheit eingeführten gesetzlichen Regelungen zur D&O-Versicherung (hier der

BACDJ
der CDU Deutschlands

Konrad-Adenauer-Haus
Klingelhörerstraße 8
10785 Berlin

Telefon: 030 22070-315
Telefax: 030 22070-319

E-Mail: bacdj@cdu.de

CDU

Selbstbehalt nach § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG) sowie zur *Business Judgment Rule* (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) ist hier derzeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf zu erkennen.

Die vereinsrechtliche Haftungsmilderung des § 31a BGB für unentgeltlich tätige Vereinsvorstände sollte aber auf unentgeltlich tätige Organmitglieder aller Rechtsträger erweitert werden. Dabei sollte klargestellt werden, dass auch eine Vergütung von dritter Seite die Unentgeltlichkeit ausschließt.

Eine darüber hinaus gehende Notwendigkeit, durch Gesetz zuzulassen, den Haftungsmaßstab von Vorstandsmitgliedern in der Satzung zu reduzieren, ist dagegen nicht zu erkennen.

Zu stärken sind aber alternative Instrumente zur Sanktionierung des Fehlverhaltens von Organmitgliedern - etwa in Form von Tätigkeitsverboten (siehe bereits Diskussionspapier des BACDJ zur GmbH-Reform 2006, 2. b) bb)).

2. Haftungsdurchsetzung

Bei der Sonderprüfung (§§ 142 ff. AktG) und der Haftungsklage (§ 148 AktG) sind Erleichterungen für ihre Einleitung zu befürworten. Sie sollten vor allem das Ziel verfolgen, die Möglichkeiten der Informationsgewinnung für die Durchsetzung von Organhaftungsansprüchen zu verbessern (siehe bereits Eckpunktepapier des BACDJ zur Corporate Governance 2012, 2 d)).

Ausgeschiedenen Organmitgliedern sollte *qua* Gesetz das Recht zugestanden werden, ihre Tätigkeit betreffende Unterlagen (bzw. Kopien davon) auch nach deren Ende behalten zu dürfen oder einen gesicherten Zugriff darauf zu haben, soweit dies für eine mögliche Abwehr von gegen sie gerichteten Ansprüchen erforderlich ist. Sofern sie auf solche Unterlagen keinen Zugriff (mehr) haben, darf die Beweislastumkehr des § § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG nicht zur Anwendung kommen.

Der besondere Vertreter sollte als optionales Instrument einer klagewilligen Aktionärsminorität wieder eingeführt werden.

3. Außenhaftung

Die Durchsetzung von Ansprüchen im Gläubigerinteresse in Fällen masseloser oder massearmer Insolvenzen sollte - etwa durch eine Fonds- oder Versicherungslösung - erleichtert werden (siehe bereits Diskussionspapier des BACDJ zur GmbH-Reform 2006, 2. b) jj)).

Die Haftung wegen Insolvenzverschleppung (§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15a InsO) und wegen Verstoßes gegen die Zahlungsverbote (§ 92 Abs. 2 AktG, § 64 GmbHG) sind besser aufeinander abzustimmen (siehe bereits Diskussionspapier des BACDJ zur GmbH-Reform 2006, 2. b) ee)). Insbesondere ist sicherzustellen, dass der Insolvenzverschleppungsschaden auch vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden kann.

Die zivil- wie strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Untreue (§ 266 StGB, ggfls. i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB) bedarf stärkerer gesetzlicher Konturierung.

B undes
A rbeitskreis
C hristlich
D emokratischer
J uristen

CDU